

Erläuterungen zum Entgeltmeldeverfahren für Teilnehmende an Freiwilligendiensten

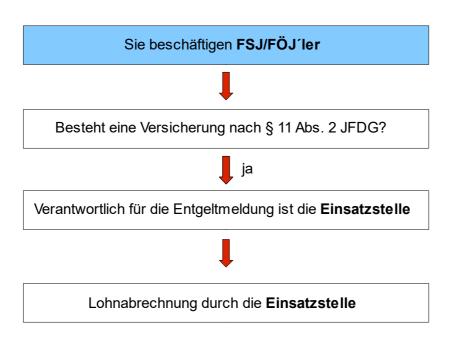
Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und am Bundesfreiwilligendienst (BFD) nach den Gesetzen zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sowie über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) sind gesetzlich unfallversichert.

Das nachweispflichtige Bruttoentgelt (Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld) ist im Lohnnachweis Digital zu melden.

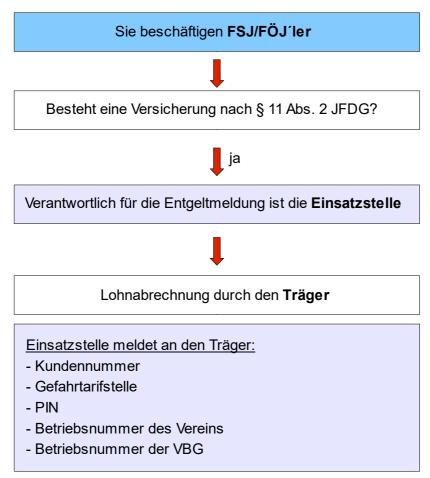
FSJ/FÖJ

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen ihren Dienst leisten, ist die Einsatzstelle (z.B. der Sportverein).

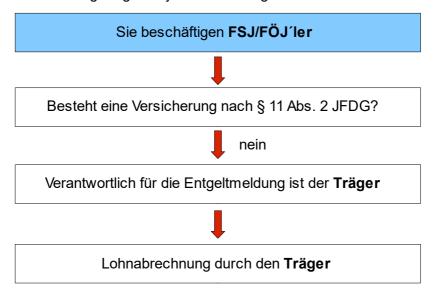
Haben Träger, Einsatzstelle und Freiwillige/ Freiwilliger <u>eine Vereinbarung</u> nach § 11 Abs. 2 JFDG geschlossen, gilt die Einsatzstelle als Unternehmer und ist für die Entgeltmeldung an den Unfallversicherungsträger verantwortlich.



Lässt das Entgeltprogramm oder die Ausfüllhilfe eine Meldung des FSJ/FÖJ nicht zu, erfolgt die Abrechnung durch den Träger. Dafür meldet die Einsatzstelle die notwendigen Daten an den Träger.



Haben Träger, Einsatzstelle und Freiwillige/ Freiwilliger **KEINE Vereinbarung** nach § 11 Abs. 2 JFDG geschlossen, gilt zwar die Einsatzstelle als Unternehmer, für die Entgeltmeldung an den Unfallversicherungsträger ist jedoch der Träger verantwortlich.



BFD

Die Einrichtung, in der die Bundesfreiwilligendienstler ihren Dienst leisten, ist die Einsatzstelle. Sie ist beitragspflichtiger Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und meldet das LN digtial an die VBG.



Wird die Entgeltabrechnung durch einen Steuerberater vorgenommen, haben Sie als Einsatzstelle oder Träger i.d.R. nichts weiter zu veranlassen.